

Förderung von niedrigschwelligem Sprach- und Kulturerwerb gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 4 Nr. 3 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)

Allgemeine Informationen

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntAVO) vom 29. August 2024 können Fördermittelanträge für niedrigschwellige Sprachkurse und Mikroprojekte im Landkreis Zwickau, Sozialamt – Förderung – eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände.

Unter bestimmten Voraussetzungen können pro Initiative (Mikroprojekt) und Jahr 5.000,00 Euro und für ehrenamtliche getragene Sprachkurse 750,00 Euro pro Sprachkurs und Jahr gewährt werden.

Konditionen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Festbetrag

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zuständigkeiten

Sozialamt, Frau Schumann

Besucheradresse:
Haus 1, Zimmer 212a
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Postadresse:
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau
SozA-Foerderung@landkreis-zwickau.de

Voraussetzungen

Förderfähige Maßnahmen – Ehrenamtliche Sprachkurse (max. Förderung 750,00 Euro)

Förderfähig sind Sachausgaben oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter. Die Sprachkurse sollten für mindestens fünf Teilnehmer konzipiert sein, die im Idealfall an 10 bis 50 Unterrichtseinheiten (UE) teilnehmen. Eine UE entspricht 45 Minuten. Der Nachweis sollte über eine Unterschriftenliste erbracht werden.



Förderfähige Maßnahmen – Ehrenamtliche Initiativen (max. Förderung 5.000,00 Euro für integrative Klein- und Kleinstprojekte - Mikroprojekte)

Förderfähig sind ehrenamtlich getragene Maßnahmen, Begegnungsangebote und Veranstaltungen, die inhaltlich mindestens eine der nachfolgenden Anforderung erfüllen:

- Angebote zur nachhaltigen Sprach- und Kulturmittlung
- Begegnungs- und Austauschangebote für Zugewanderte und Einheimische, die den interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog fördern und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen
- Projekte und Veranstaltungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich Migration, Integration, gesamtgesellschaftlicher Zusammenhalt
- Präventionsangebote (bspw. zur Vorbeugung und zum Abbau von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit sowie alle Arten von Fremdenfeindlichkeit)
- Migrationsgesellschaftliche (interkulturelle) Öffnung von Sport-, Freizeit- sowie sonstigen (niederschweligen) Regelangeboten
- Schulungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Akteure der Integrationsarbeit (Multiplikatoren)

Förderfähig sind dabei Sachausgaben wie Miete, Material, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten und Honorare für Anleiter. Im Rahmen von Veranstaltungen können zudem Gagen für Künstler und Akteure geltend gemacht werden. Folgende Höchstsätze sind hierbei förderfähig:

Aufwandsentschädigungen, Honorare für Anleiter und externe Experten	30,00 € netto/Std.
Tagessätze für Künstler, Moderatoren, Dozenten, Technik	750,00 € netto/Akteur
Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche ¹	40,00 €/Monat

Der Antragssteller/die antragsstellende Institution kann darüber hinaus keine Honorare und Aufwandsentschädigungen für sich selbst geltend machen.

Hinweise:

- Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie notwendig und angemessen sind, d.h. den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- Werkzeuge, Arbeitsmaschinen und -geräte können bis zu einer Höhe von 75,00 Euro als förderfähig anerkannt werden. Bei höheren Anschaffungskosten ist auf Mietgeräte zurückzugreifen oder es sind Eigenmittel einzusetzen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen ab einem Anschaffungswert in Höhe von mehr als 800,00 Euro netto.

Verfahrensablauf

Beantragung

Der Antrag für die Förderung von niedrighschwelligem Sprach- und Kulturerwerb muss beim Landkreis Zwickau, Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung – Förderung mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular eingereicht werden.

¹ Förderung analog RL „Wir für Sachsen“, Engagement des Ehrenamtlichen mind. 20 Stunden pro Monat



Anträge müssen rechtzeitig **vor** Beginn der Maßnahmen gestellt werden, da eine rückwirkende Bewilligung nicht möglich ist.

Die Fördermittelanträge sollten allerdings bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden.

Das Antragsformular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

Bewilligung

Nachdem der Antrag im Landkreis Zwickau eingegangen ist, wird dieser seitens des zuständigen Sachbearbeiters geprüft. Die Entscheidung über den Förderantrag wird schriftlich mitgeteilt. Wurde über einen Antrag positiv entschieden, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Weitere Anlagen

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Monat nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung hat auf dem **Formular "Verwendungsnachweis"** zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen.

Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel zurückverlangt werden.

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Formulare/Online-Dienste

- Antrag auf Zuwendung – Sprachkurs und Mikroprojekt
- Verwendungsnachweis
- Anlage zum Verwendungsnachweis – Zahlungsbestätigung Ehrenamtspauschalen



Rechtsgrundlage

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntAVO) vom 29. August 2024